



Brüssel, den 8. Juni 2016
(OR. en)

9257/16

EF 127
ECOFIN 473
DELECT 85

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2016) 1372 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 18.3.2016 über die im Falle partieller Vermögensübertragungen nach Artikel 76 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu schützenden Kategorien von Vereinbarungen
= Beschluss, die Frist für die Erhebung von Einwänden zu verlängern

1. Die Kommission hat dem Rat am 18. März 2016 den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 115 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU² vorgelegt.

¹ Dok. 7299/16 EF 55 ECOFIN 237 DELACT 45.

² Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung innerhalb der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 20. Mai 2016 endete, einigten sich alle Delegationen darauf, dass die Frist für die Erhebung von Einwänden gemäß Artikel 115 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU um drei Monate, d.h. bis zum 18. September 2016, verlängert werden sollte.
3. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht zu beschließen, die Frist für die Erhebung von Einwänden um drei Monate zu verlängern. Die Kommission und das Europäische Parlament sollten entsprechend in Kenntnis gesetzt werden.
